

## Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (Maskenschutzkonzept für Behörden)

Um die Anzahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zu reduzieren und insbesondere jene Personen zu schützen, die ein erhöhtes Risiko für schwere oder tödliche Krankheitsverläufe haben, muss die Anzahl der persönlichen Kontakte soweit möglich reduziert und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Auf bestehende, vom StMAS und StMFH ergangene Hinweise, wie die Wahrnehmung von Homeoffice, Vermeidung von Mehrfachbelegungen und die vorzugsweise Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzsystemen, wird verwiesen. Behörden mit Publikumsverkehr sollten, soweit möglich, an den Stellen des Kundenkontakts zwischen Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern transparente Abtrennungen anbringen.

Eine weitere Maßnahme zur Reduktion des Infektionsrisikos ist gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske), einer filtrierenden Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Maske) oder einer gemäß Anhang der Corona-ArbSchV gleichwertigen Atemschutzmaske.

Folgende Maßnahmen des Infektionsschutzes sind von der jeweiligen Dienststelle bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz eigenständig zu berücksichtigen. Sofern im Folgenden der Begriff „Maske“ verwendet wird, ist darunter im Allgemeinen mindestens ein Mund-Nasen-Schutz zu verstehen. Sofern bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß (z. B. bei lautem und intensivem Sprechen) zu rechnen ist oder bei Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person keine Maske trägt, bezieht sich der Begriff „Maske“ auf eine FFP2- oder eine gleichwertige Maske.

### **I. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

#### **1. Arbeiten in einem Einzelbüro**

Sofern sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss keine Maske getragen werden.

## **2. Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen**

Bei Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen sowie Eingängen) muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

## **3. Nutzung von Aufzügen**

Wo möglich sollte die Nutzung von Aufzügen unterbleiben. Wo die Nutzung von Aufzügen erfolgt, sind die Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Eine höhere Belegungsdichte ist auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. In Aufzügen muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

## **4. Arbeiten in mehrfach belegten Büros (2 und mehr Personen)**

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein und die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Sollte auch das nicht möglich sein, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Anderenfalls ist von den betroffenen Beschäftigten eine Maske zu tragen.

## **5. Notwendige Besprechungen mit mehreren Personen (ab 2 Personen)**

Besprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise sind technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen. Sind Besprechungen zwingend erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Sofern der Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 Quadratmeter belegt ist, muss eine Maske getragen werden.

## **6. Risikopersonen**

Für Personen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind gegebenenfalls gebotene Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen. Auf die Hinweise des RKI zu COVID-19

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)) sowie die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>) wird verwiesen.

## **II. Regelungen für bestimmte Berufsgruppen**

### **1. Vorzimmer/Empfang**

Im Vorzimmer/beim Empfang müssen die Besucherinnen und Besucher eine Maske tragen. Sofern eine Raumbelagung von maximal einer Person pro 10 Quadratmeter oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, müssen alle Personen eine Maske tragen.

### **2. Publikumsverkehr/Externe Personen**

Menschenansammlungen sind durch Einlasskontrollen zu vermeiden. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Warteräumen ist zu begrenzen. Soweit keine transparenten Abtrennungen vorhanden sind und die Mindestabstände von 1,5 Metern oder eine Raumbelagung von maximal einer Person pro 10 Quadratmeter nicht sicher eingehalten werden können, muss von allen Kundinnen und Kunden mindestens ein Mund-Nasen-Schutz, am besten eine FFP2-Maske getragen werden. In Abhängigkeit von Anzahl, Häufigkeit und Art der Kundenkontakte ist zu prüfen, ob für die Beschäftigten ein Mund-Nasen-Schutz ausreicht oder ein höherwertiger Atemschutz (in Form einer persönlichen Schutzausrüstung nach Arbeitsschutzgesetz, d. h. mindestens eine FFP2-Maske) erforderlich ist.

### **3. Postdienst/Botendienste**

Während der Verteilung der Post in den Büros muss von den Botendiensten eine Maske getragen werden. Es sollte nach Möglichkeit weitgehend auf elektronische Kommunikation gesetzt werden.

### **4. IT-Personal**

Sollten IT-Arbeiten direkt am Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters notwendig sein, so ist während dieser Zeit von beiden Beschäftigten eine Maske zu tragen, sofern sich im Raum mehr als eine Person pro 10 Quadratmeter befindet oder der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

### **5. Bibliothek/Registratur/Materialausgabe**

Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands sind anzubringen. Sofern bei Besucherverkehr der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, muss von allen Personen eine Maske getragen werden.

### **6. Reinigungspersonal**

Das Reinigungspersonal hat bei der Reinigung aller Räumlichkeiten eine Maske zu tragen, es sei denn, niemand sonst befindet sich im zu reinigenden Raum.

## **7. Fahrdienst**

Bei Fahrten im Dienst-PKW dürfen Fahrgäste nur auf den Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Bei Fahrten im Dienst-PKW muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

Durch das Tragen einer Maske darf die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Maske bedeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Fahrer Mund und Nase mit der Absicht verhüllt, die Identitätsfeststellung zu verhindern.

## **8. Besonderheiten jedes Geschäftsbereichs**

In jedem Geschäftsbereich sind die besonderen Anforderungen an die Tätigkeiten der Beschäftigten in den Blick zu nehmen und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Vorgaben zur Einhaltung der Raumbelastung von mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Person, des Mindestabstands von 1,5 Metern und zur Qualität der Maske zu erstellen.

## **9. Befreiungen von der Tragepflicht einer Maske**

Aus Sicht der Arbeitsmedizin ist bei Beschäftigten, die gesundheitlich uneingeschränkt ihrer normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen können, eine generelle „Unverträglichkeit“ einer Maske in der Regel nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes abzuklären, ob die Rahmenbedingungen, die z. B. für die Erstellung eines vorgelegten Attestes maßgebend waren, mit denen im Betrieb übereinstimmen, insbesondere, wenn die Maske nur zeitlich eingeschränkt getragen werden muss.